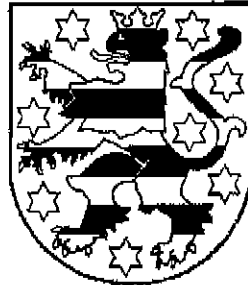


Beglaubigte Abschrift

Landgericht Gera

Az.: 2 HK O 116/14 (2)



Beschluss

In dem Rechtsstreit

gegen

wegen Festsetzung

hat die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Gera durch
den Vorsitzenden Richter am Landgericht
die Handelsrichterin : und
den Handelsrichter

am 11.12.2017 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.09.2017

b e s c h l o s s e n :

I. Die Anträge aller Antragsteller sowie des gemeinsamen Vertreters der nicht selbst als Antragsteller am Verfahren Beteiligten auf Festsetzung einer angemessenen Barabfindung für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der CyBio AG, Jena (WKN 541 230) auf die Antragsgegnerin werden zurückgewiesen.

II. Die gerichtlichen Kosten des Verfahrens einschließlich der Vergütung des gemeinsamen Vertreters der nicht selbst als Antragsteller am Verfahren Beteiligten sowie ihre außergerichtlichen Kosten hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Eine Erstattung der außergerichtlichen Kosten der Antragsteller findet nicht statt.

III. Der Geschäftswert für die Gerichtskosten und der Wert für die Vergütung des gemeinsamen Vertreters der nicht selbst als Antragsteller am Verfahren Beteiligten werden auf jeweils 200.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Dem Spruchverfahren liegt ein Verfahren zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre der CyBio AG nach den §§ 62 Abs.1, Abs.5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG (sog. verschmelzungsrechtlicher Squeeze Out) zugrunde, welches im Zusammenhang mit der Verschmelzung der CyBio AG auf die Antragsgegnerin erfolgte.

Die CyBio AG entwickelt, produziert und verkauft seit mehr als 20 Jahren automatisierte Pipettier- und Handlingsysteme für Anwender aus der forschenden pharmazeutischen und Life-Science-Industrie sowie akademische Einrichtungen insbesondere für Wirkstoffforschung.

Am 04.04.2014 einigten sich die Antragsgegnerin und die CyBio AG über den Abschluss eines notariellen Verschmelzungsvertrages (Urkundennummer W 473/2014 des Notars
)

Der Verschmelzungsvertrag enthielt die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung der CyBio AG auf die Antragsgegnerin ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der CyBio AG erfolgen soll und wurde unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass der Vertrag

erst wirksam werden soll, wenn ein Beschluss der Hauptversammlung der CyBio AG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Antragsgegnerin, die Hauptaktionärin der CyBio AG in das Handelsregister eingetragen wird. Wegen der Einzelheiten des genannten Verschmelzungsvertrages wird auf die Anlage AG 1 verwiesen.

Mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 11. April 2014 lud die CyBio AG ihre Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung am 22. Mai 2014 ein. Unter Punkt 5 der Tagesordnung wurde den Aktionären mitgeteilt, dass eine Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre gegen Zahlung einer Barabfindung von 1,70 € je Aktie gem. § 62 Abs.1, Abs.5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG geplant sei. Hinsichtlich des Inhalts der Einladung wird auf die Anlage AG 2 Bezug genommen.

Bezüglich der Höhe der an die Minderheitsaktionäre zu zahlenden Barabfindung hatte
am 1. April 2014 eine gutachterliche
Stellungnahme abgegeben (sog. „Bewertungsgutachten“ = Anlage AG 3).

In dem Bewertungsgutachten wurde der Unternehmenswert der CyBio AG zum Stichtag 22. Mai 2014 mit 12.183.000,00 € angegeben. Daraus ergab sich, bezogen auf 7.200.000 Stückaktien ein anteiliger Wert pro Aktie in Höhe von 1,69 €.

Die Antragsgegnerin hielt 6.618.666 Aktien der CyBio AG (91,93 %). Im Streubesitz befanden sich 581.334 Aktien der CyBio AG (8,07 %).

Der von dem LG Gera mit Beschluss vom 10.03.2014 im Verfahren 1 HK O 15/14 bestellte Verschmelzungsprüfer,

bestätigte aus seiner Sicht die Angemessenheit der im Bewertungsgutachten ermittelten Barabfindung durch gutachterliche Stellungnahme vom 3. April 2014 (Anlage AG 4).

Die Antragsgegnerin beschloss am 21. Mai 2014, das Barabfindungsgebot von 1,70 € auf 1,75 € je Aktie zu erhöhen. Die Erhöhung des Barabfindungsangebotes wurde am 22. Mai 2014 bekanntgemacht. Der Grund für die Erhöhung der Barabfindung war, dass seit Festlegung der Barabfindung am 3. April 2014 der für die Berechnung der Barabfindung herangezogene Basiszinssatz von 2,75 % auf 2,50 % zum 22. Mai 2014 gesunken ist. Wegen der Einzelheiten wird auf die Pressemitteilung der Antragsgegnerin vom 22. Mai 2014 (Anlage AG 5) verwiesen.

Am 22. Mai 2014 beschloss die ordentliche Hauptversammlung der CyBio AG auf Verlangen der Antragsgegnerin die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Antragsgegnerin ge-

gen Gewährung einer Barabfindung in Höhe von 1,75 € je Aktie.

Der Übertragungsbeschluss wurde am 7. Juli 2014 in das Handelsregister der CyBio AG bei dem Amtsgericht Jena unter HRB 205370 eingetragen. Die Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der Antragsgegnerin bei dem Amtsgericht Jena unter HRB 200027 erfolgte am gleichen Tag.

Die Antragsgegnerin macht geltend, dass die Anträge einzelner Antragsteller unzulässig sind. Die übrigen Anträge seien unbegründet, weil die Barabfindung von 1,75 € je Aktie angemessen sei.

Die Antragsteller und der gemeinsame Vertreter halten die Abfindung von 1,75 € je Aktie für unangemessen niedrig. Sie beanstanden insbesondere die vom Bewertungsgutachter und dem sachverständigen Prüfer vorgenommene Unternehmensbewertung hinsichtlich der Ertragswertmethode (DCF-Methode), Verlässlichkeit der Planzahlen, Grundlagen der Zukunftsprognose, Vergangenheitsanalyse und Bereinigung, Referenzzeiträume, Auswahl der Unternehmen der Peer-Group sowie die Höhe des Basiszinssatzes, der Marktrisikoprämie, des Risikozuschlages, des Betafaktors und des Wachstumsabschlages. Ferner sehen sie die Rolle des sachverständigen Prüfers kritisch.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die komplette Akte Bezug genommen.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 08.09.2015 (Bl.256-263) die Einholung einer ergänzenden schriftlichen Stellungnahme des sachverständigen Prüfers angeordnet.

Der sachverständige Prüfer reichte sodann unter dem 21.03.2016 eine ergänzende schriftliche Stellungnahme ein, wegen deren Einzelheiten auf Bl.296-367 verwiesen wird.

Die Kammer hat den sachverständigen Prüfer im Termin vom 25.09.2017 angehört. Wegen des Ergebnisses seiner Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll von jenem Tage (Bl.718-735) Bezug genommen..

II.

Die auf die Heraufsetzung der Barabfindung gerichteten Anträge haben keinen Erfolg.

Die Anträge der Antragsteller sind sämtlich zulässig.

Die Anträge aller Antragsteller sind innerhalb der gem. den §§ 1 Ziff.3, 4 Abs.1 Ziff.3 SpruchG, 10

HGB am 07.10.2014 ablaufenden Antragsfrist beim LG Gera eingegangen.

Alle Antragsteller haben ihre Antragsberechtigung nachgewiesen.

Gem. § 3 Ziff.2 SpruchG ist in den Fällen des Squeeze-Out nach §§ 327a bis 327f AktG jeder ausgeschiedene Aktionär antragsberechtigt. Die Stellung als Aktionär ist dabei durch die Vorlage von Urkunden nachzuweisen (§ 3 S.3 SpruchG).

Die Antragstellerin zu 25) hat ihre Aktionärsstellung durch Vorlage der Wertpapierabrechnung der vom 14.07.2014 (Bl.6 im Verfahren 2 HK O 164/14) nachgewiesen. Hieraus ergibt sich, dass die Antragstellerin zu 25) bereits vor dem 01.01.2004 Aktionärin der CyBio AG gewesen ist.

Die Antragstellerin zu 55) hat ihre Aktionärsstellung durch Vorlage der Bescheinigung der vom 14.07.2014 (Bl.16 im Verfahren 2 HK O 186/14) nachgewiesen. Hieraus ergibt sich, dass die Antragstellerin zu 55) einen Bestand an Aktien der CyBio AG gehabt hat. Dass die Antragstellerin zu 55) Aktien der CyBio AG erst am oder nach dem 07.07.2014 erworben hat, schliesst die Kammer aus. Die Antragsgegnerin behauptet dies selbst nicht. Zudem wird in der Mitteilung der auch auf die Einstellung des Börsenhandels (mit Aktien der CyBio AG) hingewiesen.

Die Antragstellerin zu 56) hat ihre Aktionärsstellung durch Vorlage der Bescheinigung der vom 14.07.2014 (Bl.9 im Verfahren 2 HK O 187/14) nachgewiesen. Hieraus ergibt sich, dass die Antragstellerin zu 56) einen Bestand von 10 Aktien der CyBio AG gehalten hat. Wegen der von der Kammer ausgeschlossenen Möglichkeit, dass auch diese Antragstellerin die Aktien der CyBio AG erst am oder nach dem 07.07.2014 erworben hat, wird auf die Ausführungen zur Antragsberechtigung der Antragstellerin zu 55) verwiesen.

Der Antragsteller zu 39) hat seine Aktionärsstellung durch Vorlage der Bescheinigung der vom 25.08.2015 (Bl.254) nachgewiesen, aus der sich ergibt, dass er bereits vor dem 01.04.2014 und noch am 07.07.2014 Aktionär der CyBio AG war.

Der Antragsteller zu 40) hat seine Aktionärsstellung durch Vorlage der Bescheinigung der vom 17.08.2015 (Bl.255) nachgewiesen, aus der sich ergibt, dass er bereits vor dem 01.01.2010 und noch am 07.07.2014 Aktionär der CyBio AG war.

Auch die übrigen Antragsteller haben, was die Antragsgegnerin nicht in Abrede stellt, ihre Aktio-

närstellung nachgewiesen.

Die zulässigen Anträge sind jedoch zurückzuweisen, weil die Barabfindung von 1,75 € je Aktie nicht unangemessen ist.

Eine Erhöhung der festgesetzten Barabfindung ist nicht vorzunehmen.

Die Minderheitsaktionäre, deren Aktien auf die Antragsgegnerin übertragen wurden, haben zwar nach § 62 Abs.5 UmwG i.V.m. §§ 327a Abs.1 S.1, 327b Abs.1 S.1 AktG einen Anspruch auf eine angemessene Barabfindung, die ihnen eine volle wirtschaftliche Kompensation für den Verlust ihrer Beteiligung an dem Unternehmen verschafft (BVerfG, ZIP 2007, 1261; BGH ZIP 2005, 2107). Das Gericht hat nach § 327f S.2 AktG nur dann eine angemessene Barabfindung zu bestimmen, wenn die angebotene Abfindung unangemessen ist.

Unangemessen ist die angebotene Abfindung, wenn sie den übrigen Aktionären keine volle Entschädigung für den Verlust ihres Aktieneigentums bietet. Die angebotene Abfindung muss deshalb dem Verkehrswert entsprechen (BVerfGE 100, 289 „DAT/Altana“). Der Verkehrswert des Aktieneigentums ist vom Gericht im Wege der Schätzung entsprechend § 287 Abs.2 ZPO zu ermitteln (BGHZ 147, 108).

Als Grundlage für die Ermittlung des Unternehmenswertes ist dabei die Ertragswertmethode unter Anwendung des Bewertungsstandards IDW S 1 anerkannt (BGH NJW 2003, 3272).

Hiernach bieten das Bewertungsgutachten und das Gutachten nebst seiner Ergänzung vom 21.03.2016 eine hinreichende Schätzgrundlage für die Kammer, da die dortigen Unternehmensbewertungen auf den in der Wirtschaftswissenschaft anerkannten und in der Bewertungspraxis gebräuchlichen Methoden (IDW S 1) beruhen.

Die von den Antragstellern und dem gemeinsamen Vertreter im einzelnen erhobenen Einwände bleiben ohne Erfolg.

Hinsichtlich der Ermittlung des Unternehmenswertes der CyBio AG nach der Ertragswertmethode war eine Gegenrechnung nach dem Discounted-Cash-Flow-Verfahren (DCF) nicht angezeigt, da nach IDW S 1 , Ziffer 7.1 sowohl die Ertragswertmethode, wie auch das DCF-Verfahren gleichwertige Bewertungsverfahren sind und bei gleichen Prämissen zu gleichen Ergebnissen gelangen, was der sachverständige Prüfer in seiner Anhörung im Termin vom 25.09.2017 bestätigte.

Eine Berechnung des Unternehmenswertes der CyBio AG nach dem Liquidations- sowie Sub-

